

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2ce9fd47-c008-37fc-bac1-2e64c12c1f00>

| Bibliografie | |
|-------------------------|----------------|
| Titel | Gewerbeordnung |
| Redaktionelle Abkürzung | GewO |
| Normtyp | Gesetz |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 7100-1 |

§ 160 GewO - Übergangsregelungen zu den [§§ 34c](#) und [34i](#)

- (1) Gewerbetreibende, die am 21. März 2016 eine Erlaubnis nach [§ 34c Absatz 1 Satz 1](#) haben, welche zur Vermittlung des Abschlusses von Darlehensverträgen berechtigt, und die Verträge über Immobiliendarlehen im Sinne des [§ 34i Absatz 1](#) weiterhin vermitteln wollen, müssen bis zum 21. März 2017 eine Erlaubnis als Immobiliendarlehensvermittler nach [§ 34i Absatz 1](#) erworben haben und sich selbst sowie die nach [§ 34i Absatz 8 Nummer 2](#) einzutragenden Personen registrieren lassen.
- (2) Wird die Erlaubnis unter Vorlage der bisherigen Erlaubnisurkunde beantragt, so erfolgt keine Prüfung der Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse nach [§ 34i Absatz 2 Nummer 1 und 2](#).
- (3) Personen, die seit dem 21. März 2011 ununterbrochen unselbständig oder selbständig eine Tätigkeit im Sinne des [§ 34i Absatz 1 Satz 1](#) ausüben, bedürfen keiner Sachkundeprüfung nach [§ 34i Absatz 2 Nummer 4](#), wenn sie bei Beantragung der Erlaubnis nach [§ 34i Absatz 1](#) die ununterbrochene Tätigkeit nachweisen können.
- (4) ¹Die Erlaubnisse nach [§ 34c Absatz 1 Satz 1](#), die zur Vermittlung des Abschlusses von Darlehensverträgen berechtigen, erlöschen für die Vermittlung von Verträgen im Sinne des [§ 34i Absatz 1 Satz 1](#) mit der Erteilung der Erlaubnis nach [§ 34i Absatz 1 Satz 1](#), spätestens aber zum 21. März 2017. ²Bis zu diesem Zeitpunkt gelten diese Erlaubnisse als Erlaubnis nach [§ 34i Absatz 1 Satz 1](#).
- (5) ¹Beschäftigte im Sinne des [§ 34i Absatz 6](#) sind verpflichtet, bis zum 21. März 2017 einen Sachkundenachweis nach [§ 34i Absatz 2 Nummer 4](#) zu erwerben. ²Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (6) Bis zur Erteilung der Erlaubnis nach [§ 34i Absatz 1](#) findet das Verfahren des [§ 11a Absatz 4](#) auf Gewerbetreibende im Sinne des Absatzes 1 keine Anwendung.

